

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr.: 1, 4. Änderung, „Rosenberg“

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss, Gemeinde Bibertal hat am 28.10.2020 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 1 „Rosenberg“ in der Fassung vom 14.02.2020 bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Präambel und Begründung, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Im Geltungsbereich der Bebauungsplansatzung liegen die im nachfolgenden Plan markierten Grundstücke der Gemarkung Echlishausen. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.2020.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 1, „Rosenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

(§10 Abs. 3 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des BPlan Nr. 1 in Kraft. Jedermann kann diese bei der Gemeinde Bibertal im Rathaus, Hauptstrasse 2, 89346 Bibertal, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 08226 8690-13) gebeten.

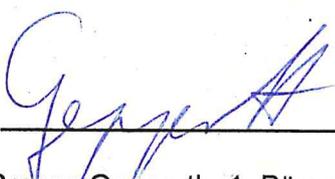
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bibertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bibertal, 08.02.2021


Roman Gepperth, 1. Bürgermeister

